

TE Vfgh Erkenntnis 2016/11/24 V147/2015

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.2016

Index

90/01 Straßenverkehrsrecht

Norm

B-VG Art18 Abs2

StVO 1960 §43 Abs1 litb Z1, Abs2 lit a

GeschwindigkeitsbeschränkungsV des Magistrats der Stadt Wien vom 05.06.2013 betr eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h im 22. Bezirk

1. B-VG Art. 18 heute
2. B-VG Art. 18 gültig ab 01.07.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
3. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
5. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
6. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
7. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
8. B-VG Art. 18 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 18 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. StVO 1960 § 43 heute
2. StVO 1960 § 43 gültig ab 01.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024
3. StVO 1960 § 43 gültig von 01.10.2022 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022
4. StVO 1960 § 43 gültig von 01.09.2019 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2019
5. StVO 1960 § 43 gültig von 13.07.2018 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2018
6. StVO 1960 § 43 gültig von 01.01.2014 bis 12.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
7. StVO 1960 § 43 gültig von 31.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
8. StVO 1960 § 43 gültig von 31.05.2011 bis 30.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
9. StVO 1960 § 43 gültig von 01.07.2005 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
10. StVO 1960 § 43 gültig von 25.05.2002 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
11. StVO 1960 § 43 gültig von 01.10.1994 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
12. StVO 1960 § 43 gültig von 31.07.1993 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 522/1993
13. StVO 1960 § 43 gültig von 01.12.1989 bis 30.07.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 562/1989
14. StVO 1960 § 43 gültig von 01.03.1989 bis 30.11.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 86/1989
15. StVO 1960 § 43 gültig von 01.06.1987 bis 28.02.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 213/1987

Leitsatz

Abweisung des Antrags des Verwaltungsgerichtes Wien auf Aufhebung einer Verordnung betreffend eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Siebenbürgerstraße angesichts der vorgenommenen Interessenabwägung

Spruch

Der Antrag wird abgewiesen.

Begründung

Entscheidungsgründe

I. Antragsrömisch eins. Antrag

Mit dem vorliegenden, auf Art139 Abs1 Z1 iVm Art135 Abs4 und Art89 Abs2 B-VG gestützten Antrag begehrt das Verwaltungsgericht Wien, die "Verordnung des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 46, Zl. MA 46 – DEF/15564/2012, mit der in Wien 22. in den von den Straßenzügen Donau[stadt]straße (exkl.), Wagramer [S]traße (exkl.), Steigenteschgasse (exkl./inkl.), Mälzelplatz (exkl.), Wagramer [S]traße (exkl.), Kagraner Platz (exkl.), Hirschstettnerstraße (exkl.), Ostbahnweg (exkl.), Skrabalgasse (inkl.), Polgarstraße (inkl.), Erzherzog-Karl-Straße (exkl.), Kastaniagasse [gemeint wohl: Castagnagasse] (exkl.), Siebenbürgerstraße (exkl./inkl.) und Gumprowiczstraße (exkl.) umschlossenen Gebiet das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h verboten wird (Punkt 6.30.)" vom 5. Juni 2013, als gesetzwidrig aufzuheben. Mit dem vorliegenden, auf Art139 Abs1 Z1 in Verbindung mit Art135 Abs4 und Art89 Abs2 B-VG gestützten Antrag begehrt das Verwaltungsgericht Wien, die "Verordnung des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 46, Zl. MA 46 – DEF/15564/2012, mit der in Wien 22. in den von den Straßenzügen Donau[stadt]straße (exkl.), Wagramer [S]traße (exkl.), Steigenteschgasse (exkl./inkl.), Mälzelplatz (exkl.), Wagramer [S]traße (exkl.), Kagraner Platz (exkl.), Hirschstettnerstraße (exkl.), Ostbahnweg (exkl.), Skrabalgasse (inkl.), Polgarstraße (inkl.), Erzherzog-Karl-Straße (exkl.), Kastaniagasse [gemeint wohl: Castagnagasse] (exkl.), Siebenbürgerstraße (exkl./inkl.) und Gumprowiczstraße (exkl.) umschlossenen Gebiet das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h verboten wird (Punkt 6.30.)" vom 5. Juni 2013, als gesetzwidrig aufzuheben.

II. Rechtslagerrömisch zwei. Rechtslage

Die im vorliegenden Fall maßgeblichen Bestimmungen lauten (die angefochtene Bestimmung ist hervorgehoben):

1. §43 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl 159, in der zum Zeitpunkt der Verordnungserlassung geltenden Fassung BGBl I 39/2013, lautet auszugsweise: 1. §43 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl 159, in der zum Zeitpunkt der Verordnungserlassung geltenden Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 39 aus 2013,, lautet auszugsweise:

"§43. Verkehrsverbote, Verkehrserleichterungen und Hinweise.

(1) Die Behörde hat für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes durch Verordnung,

a) [...]

b) wenn und insoweit es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs, die Lage, Widmung, Pflege, Reinigung oder Beschaffenheit der Straße, die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines an der Straße gelegenen Gebäudes oder Gebietes oder wenn und insoweit es die Sicherheit eines Gebäudes oder Gebietes und/oder der Personen, die sich dort aufhalten, erfordert,

1. dauernde oder vorübergehende Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote, insbesondere die Erklärung von Straßen zu Einbahnstraßen, Maß-, Gewichts- oder Geschwindigkeitsbeschränkungen, Halte- oder Parkverbote und dergleichen, zu erlassen,

2. [...]

c) – d) [...]

(1a) [...]

(2) Zur Fernhaltung von Gefahren oder Belästigungen, insbesondere durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe, hat die Behörde, wenn und insoweit es zum Schutz der Bevölkerung oder der Umwelt oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist, durch Verordnung

a) für bestimmte Gebiete, Straßen oder Straßenstrecken für alle oder für bestimmte Fahrzeugarten oder für Fahrzeuge mit bestimmten Ladungen dauernde oder zeitweise Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote zu erlassen,

b) – c) [...]

(2a) – (11) [...]."

2. Die hier maßgebliche Verordnung lautet:

"6.30.:

In Wien 22., ist in dem von den Straßenzügen Donaustadtstraße (exkl.), Wagramer Straße (exkl.), Steigenteschgasse (exkl./inkl.), Mälzelplatz (exkl.), Wagramer Straße (exkl.), Kagranner Platz (exkl.), Hirschstettnerstraße (exkl.), Ostbahnweg (exkl.), Skrabalgasse (inkl.), Polgarstraße (inkl.), Erzherzog-Karl-Straße (exkl.), Castagnagasse (exkl.), Siebenbürgerstraße (exkl./inkl.) und Gumprowiczstraße (exkl.) umschlossenen Gebiet das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h verboten."

III. Anlassverfahren, Antragsvorbringen und Vorverfahrenrömisch drei. Anlassverfahren, Antragsvorbringen und Vorverfahren

1. Dem Antrag liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Beim Verwaltungsgericht Wien ist eine Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Wien vom 3. November 2014 anhängig, mit dem der Beschwerdeführer vor dem Verwaltungsgericht Wien schuldig erkannt wurde, am 24. September 2013, um 08:58 Uhr, in Wien 22., Siebenbürgerstraße Höhe 152, in Richtung Erzherzog-Karl-Straße, als Lenker eines näher bezeichneten Kfz die durch Verbotsschilder gemäß §52 Z11a StVO 1960 kundgemachte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h überschritten zu haben. Er habe dadurch die Rechtsvorschrift des §52 Z11a StVO verletzt und es wurde über ihn eine Geldstrafe von € 56,00 (Ersatzfreiheitsstrafe: 28 Stunden) gemäß §99 Abs3 lit a StVO 1960 verhängt.

2. Das Verwaltungsgericht Wien legt die Bedenken, die es zur Antragstellung beim Verfassungsgerichtshof bestimmt haben, wie folgt dar:

2.1. Zur Präjudizialität der angefochtenen Ordnungsbestimmung führt das Verwaltungsgericht Wien aus, der Beschwerdeführer vor dem Verwaltungsgericht Wien habe die mit der angefochtenen Ordnungsbestimmung angeordnete Geschwindigkeitsübertretung überschritten. Das Verwaltungsgericht Wien habe die angefochtene Bestimmung daher im bei ihm anhängigen Beschwerdeverfahren anzuwenden.

2.2. Seine inhaltlichen Bedenken begründet das Verwaltungsgericht Wien folgendermaßen:

"[...]

Bei einer Prüfung der Erforderlichkeit einer Verordnung nach §43 StVO 1960 sind die bei einer bestimmten Straße oder Straßenstrecke, für welche die Verordnung erlassen werden soll, anzutreffenden, für den spezifischen Inhalt der betreffenden Verordnung relevanten Umstände mit jenen Umständen zu vergleichen, die für eine nicht unbedeutende Anzahl anderer Straßen zutreffen (VfGH 18.3.1993, V24/92, 3.3.1995, V24/93-8 und die dort angeführte Judikatur).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes hat die Behörde vor Erlassung einer Verordnung nach §43 StVO 1960 die im einzelnen umschriebenen Interessen an der Verkehrsbeschränkung mit den Interessen an der ungehinderten Benützung der Straße abzuwägen und dabei die Bedeutung des Straßenzuges zu berücksichtigen (VfSlg 8086/1977 u.a.). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes hat die Behörde vor Erlassung einer Verordnung nach §43 StVO 1960 die im einzelnen umschriebenen Interessen an der Verkehrsbeschränkung mit den Interessen an der ungehinderten Benützung der Straße abzuwägen und dabei die Bedeutung des Straßenzuges zu berücksichtigen (VfSlg 8086 aus 1977, u.a.).

Da sohin keinerlei Vergleich der Verkehrs- und Umweltverhältnisse angestellt wurde, keine Abwägung der Interessen an der Verkehrsbeschränkung und an der ungenutzten Benützung der Straße abgewogen wurde, eine nähere sachverhaltsmäßige Klärung der Gefahren und Belästigungen für die Bevölkerung und Umwelt, vor denen die Verkehrsbeschränkung schützen soll, nicht erfolgt ist, kann sohin die Erforderlichkeit der vorliegenden Verordnung nicht erkannt werden.

Die Argumentation, für ein gewisses Gebiet aufgrund der dort herrschenden speziellen örtlichen Verhältnisse, eine 30 km/h-Zone zu erlassen, kann nachvollzogen werden, jedoch nicht, dass gewisse Straßenstrecken, die vielmehr als Durchzugsstraßen gelten, (nur) zum Teil zu 30 km/h-Zonen erklärt werden, ohne eine entsprechende Begründung und Notwendigkeit dieser Beschränkung anzuführen. Insbesondere wurden auch Bereiche, wo sich Geschäfte in der Siebenbürgerstraße befinden, nicht dieser Verkehrsbeschränkung unterstellt, sodass deshalb auch nicht nachvollzogen werden kann, auf welcher Grundlage gerade ab der Nummer 126 bzw. 97 die Siebenbürgerstraße eine 30 km/h-Zone erforderlich macht.

Das Verwaltungsgericht Wien hegt daher das Bedenken, dass der Magistrat der Stadt Wien die bezeichnende generelle Norm ohne Feststellung der Erforderlichkeit der vorliegenden Verordnung in einem Ermittlungsverfahren und somit im Hinblick auf die gesetzlich normierten Voraussetzung des §43 Abs2 lit a StVO 1960 rechtswidrig erließ."

3. Der Magistrat der Stadt Wien hat die Verordnungsakten vorgelegt und eine Äußerung erstattet, in der er den Bedenken des Verwaltungsgerichtes Wien entgegentritt. Konkret zum Bereich der Siebenbürgerstraße wird Folgendes vorgebracht:

"[...]

Der ca. 400 m lange Bereich der Siebenbürgerstraße von ONr 126 bis 160 zwischen Steigenteschgasse und Hirschstettner Straße war seit 1993 mit einer 30 km/h-Zone eingeschränkt und war bzw. ist keine Durchzugsstraße. Die Belassung der Vorrangsituation bzw. die Ausnahme von der Tempo 30 km/h-Zone in der übrigen Siebenbürgerstraße seit 1993 dient verkehrssicherheitstechnischen Aspekten und nicht der Beschleunigung des Verkehrs. Die Tempo 30 km/h-Zone, insbesondere im 400 m langen Abschnitt der Siebenbürger Straße, hat sich seit 1993 bewährt und wurde deren Notwendigkeit von Bürgerinnen und Bürgern nie in Zweifel gezogen, sodass die Erforderlichkeit schon daraus offenkundig ist (vgl. VfGH vom 4. Dezember 2007, Zl. V4/07, vom 13. März 2008, Zl.V73/07). Der ca. 400 m lange Bereich der Siebenbürgerstraße von ONr 126 bis 160 zwischen Steigenteschgasse und Hirschstettner Straße war seit 1993 mit einer 30 km/h-Zone eingeschränkt und war bzw. ist keine Durchzugsstraße. Die Belassung der Vorrangsituation bzw. die Ausnahme von der Tempo 30 km/h-Zone in der übrigen Siebenbürgerstraße seit 1993 dient verkehrssicherheitstechnischen Aspekten und nicht der Beschleunigung des Verkehrs. Die Tempo 30 km/h-Zone, insbesondere im 400 m langen Abschnitt der Siebenbürger Straße, hat sich seit 1993 bewährt und wurde deren Notwendigkeit von Bürgerinnen und Bürgern nie in Zweifel gezogen, sodass die Erforderlichkeit schon daraus offenkundig ist vergleiche VfGH vom 4. Dezember 2007, Zl. V4/07, vom 13. März 2008, Zl.V73/07).

Die Feststellung, dass die Siebenbürgerstraße keine Durchzugsstraße ist, ist im bezughabenden Plandokument und durch den Akteninhalt dokumentiert. Dass ein Teil der Siebenbürgerstraße, zwischen der Erzherzog-Karl-Straße und der Steigenteschgasse, keine 30 km/h-Zone ist und auf den Nebenstraßen Wartepflicht besteht, und die Siebenbürgerstraße bei ONr 122 zur Steigenteschgasse hin eine Vorrangstraße ist, resultiert aus dem Verordnungsakt der Magistratsabteilung 46, zur Zl. MA 46-V 22-2363/1994. Der öffentliche Verkehr soll nicht durch die Einhaltung der Rechtsregel Einbußen erleiden.

Die Siebenbürgerstraße war und ist — auch im Bereich des öffentlichen Kraftfahrlinienverkehrs — keine Durchzugsstraße. Gemäß der Verordnung des Gemeinderates betreffend Feststellung der Hauptstraßen und Nebenstraßen vom 4. Juni 2015, ABI.Nr 23/2015, ist die Siebenbürgerstraße eine Nebenstraße. Die Nachtautobuslinie N1 verläuft nicht mehr in diesem Bereich. Das Gebiet der Tempo 30 km/h-Zone ist mit PD 7090 und PD 7191 als Wohngebiet gewidmet. In der Afritschgasse 56 befindet sich der Schulstandort Hauptschule Afritschgasse, der von den Straßenzügen Siebenbürgerstraße, Polletstraße, Afritschgasse und Hirschstettner Straße (Hauptstraße A) umgrenzt ist. In der Siebenbürgerstraße befindet sich also — entgegen dem Beschwerdevorbringen — ein Schulstandort. Die Siebenbürgerstraße war und ist — auch im Bereich des öffentlichen Kraftfahrlinienverkehrs — keine Durchzugsstraße. Gemäß der Verordnung des Gemeinderates betreffend Feststellung der Hauptstraßen und Nebenstraßen vom 4. Juni 2015, ABI.Nr 23 aus 2015,, ist die Siebenbürgerstraße eine Nebenstraße. Die Nachtautobuslinie N1 verläuft nicht mehr in diesem Bereich. Das Gebiet der Tempo 30 km/h-Zone ist mit PD 7090 und PD 7191 als Wohngebiet gewidmet. In der Afritschgasse 56 befindet sich der Schulstandort Hauptschule Afritschgasse, der von den Straßenzügen Siebenbürgerstraße, Polletstraße, Afritschgasse und Hirschstettner Straße (Hauptstraße A) umgrenzt ist. In der Siebenbürgerstraße befindet sich also — entgegen dem Beschwerdevorbringen — ein Schulstandort.

[...]"

4. Der Beschwerdeführer vor dem Verwaltungsgericht Wien hat mehrere Äußerungen erstattet, in denen er die Bedenken des Verwaltungsgerichtes Wien teilt.

IV. Erwägungen römisch vier. Erwägungen

1. Zur Zulässigkeit

1.1. Der Verfassungsgerichtshof ist nicht berechtigt, durch seine Präjudizialitätsentscheidung das antragstellende Gericht an eine bestimmte Rechtsauslegung zu binden, weil er damit indirekt der Entscheidung dieses Gerichtes in der Hauptsache vorgreifen würde. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes darf daher ein Antrag iSd Art139 Abs1 Z1 B-VG bzw. des Art140 Abs1 Z1 lita B-VG nur dann wegen mangelnder Präjudizialität zurückgewiesen werden, wenn es offenkundig unrichtig (denk unmöglich) ist, dass die – angefochtene – generelle Norm eine Voraussetzung der Entscheidung des antragstellenden Gerichtes im Anlassfall bildet (vgl. etwa VfSlg 10.640/1985, 12.189/1989, 15.237/1998, 16.245/2001 und 16.927/2003). 1.1. Der Verfassungsgerichtshof ist nicht berechtigt, durch seine Präjudizialitätsentscheidung das antragstellende Gericht an eine bestimmte Rechtsauslegung zu binden, weil er damit indirekt der Entscheidung dieses Gerichtes in der Hauptsache vorgreifen würde. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes darf daher ein Antrag iSd Art139 Abs1 Z1 B-VG bzw. des Art140 Abs1 Z1 lita B-VG nur dann wegen mangelnder Präjudizialität zurückgewiesen werden, wenn es offenkundig unrichtig (denk unmöglich) ist, dass die – angefochtene – generelle Norm eine Voraussetzung der Entscheidung des antragstellenden Gerichtes im Anlassfall bildet vergleiche etwa VfSlg 10.640 aus 1985,, 12.189 aus 1989,, 15.237 aus 1998,, 16.245 aus 2001, und 16.927 aus 2003,).

1.2. Die Grenzen der Aufhebung müssen auch in einem auf Antrag eingeleiteten Verfahren so gezogen werden, dass einerseits der verbleibende Gesetzesteil nicht einen völlig veränderten Inhalt bekommt und dass andererseits die mit der aufzuhebenden Gesetzesstelle in untrennbarem Zusammenhang stehenden Bestimmungen auch erfasst werden (VfSlg 13.965/1994 mwN, 16.542/2002, 16.911/2003). 1.2. Die Grenzen der Aufhebung müssen auch in einem auf Antrag eingeleiteten Verfahren so gezogen werden, dass einerseits der verbleibende Gesetzesteil nicht einen völlig veränderten Inhalt bekommt und dass andererseits die mit der aufzuhebenden Gesetzesstelle in untrennbarem Zusammenhang stehenden Bestimmungen auch erfasst werden (VfSlg 13.965 aus 1994, mwN, 16.542 aus 2002,, 16.911 aus 2003,).

1.3. Der Beschwerdeführer vor dem Verwaltungsgericht hat die Geschwindigkeitsübertretung der angefochtenen Verordnungsbestimmung überschritten. Es ist offenkundig, dass das Verwaltungsgericht Wien in diesem Verwaltungsverfahren die angefochtene Verordnungsbestimmung anzuwenden hat.

1.4. Im Verfahren hat sich nichts ergeben, was am Vorliegen dieser Voraussetzungen zweifeln ließe. Da auch sonst keine Prozesshindernisse hervorgekommen sind, erweist sich der Antrag insgesamt als zulässig.

2. In der Sache

2.1. Der Verfassungsgerichtshof ist in einem auf Antrag eingeleiteten Verfahren zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit einer Verordnung gemäß Art139 B-VG auf die Erörterung der geltend gemachten Bedenken beschränkt (vgl. VfSlg 11.580/1987, 14.044/1995, 16.674/2002). Er hat sohin ausschließlich zu beurteilen, ob die angefochtene Verordnung aus den in der Begründung des Antrages dargelegten Gründen gesetzwidrig ist (VfSlg 15.644/1999, 17.222/2004). 2.1. Der Verfassungsgerichtshof ist in einem auf Antrag eingeleiteten Verfahren zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit einer Verordnung gemäß Art139 B-VG auf die Erörterung der geltend gemachten Bedenken beschränkt vergleiche VfSlg 11.580 aus 1987,, 14.044 aus 1995,, 16.674 aus 2002,). Er hat sohin ausschließlich zu beurteilen, ob die angefochtene Verordnung aus den in der Begründung des Antrages dargelegten Gründen gesetzwidrig ist (VfSlg 15.644 aus 1999,, 17.222 aus 2004,).

2.2. Das Bedenken des Verwaltungsgerichtes Wien, dass die angefochtene Bestimmung ohne Feststellung der Erforderlichkeit der vorliegenden Verordnung in einem Ermittlungsverfahren und somit im Hinblick auf die gesetzlich normierten Voraussetzungen des §43 Abs2 lita StVO 1960 rechtswidrig erlassen worden sei, ist unzutreffend:

2.2.1. §43 Abs1 litb Z1 StVO 1960 sieht die Erlassung dauernder oder vorübergehender Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes durch Verordnung vor, wenn und soweit es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder die

Ordnung des ruhenden Verkehrs, die Lage, Widmung, Pflege, Reinigung oder Beschaffenheit der Straße, die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines an der Straße gelegenen Gebäudes oder Gebietes oder wenn und insoweit es die Sicherheit eines Gebäudes oder Gebietes und/oder der Personen, die sich dort aufhalten, erfordert.

2.2.2. Gemäß §43 Abs2 lita StVO 1960 sind von der Behörde zur Fernhaltung von Gefahren oder Belästigungen, insbesondere durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe, wenn und insoweit es zum Schutz der Bevölkerung oder der Umwelt oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist, durch Verordnung für bestimmte Gebiete, Straßen oder Straßenstrecken für alle oder für bestimmte Fahrzeugarten oder für Fahrzeuge mit bestimmten Ladungen dauernde oder zeitweise Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote zu erlassen.

2.2.3. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes hat die Behörde vor Erlassung einer verkehrsbeschränkenden Verordnung die im Einzelnen umschriebenen Interessen an der Verkehrsbeschränkung mit dem Interesse an der ungehinderten Benützung der Straße abzuwägen und dabei die (tatsächliche) Bedeutung des Straßenzuges zu berücksichtigen (vgl. zB VfSlg 8086/1977, 9089/1981, 12.944/1991, 13.449/1993, 13.482/1993). Die sohin gebotene Interessenabwägung erfordert sowohl die nähere sachverhaltsmäßige Klärung der Gefahren oder Belästigungen für Bevölkerung und Umwelt, vor denen die Verkehrsbeschränkung schützen soll, als auch eine Untersuchung der Verkehrsbeziehungen und der Verkehrserfordernisse durch ein entsprechendes Anhörungs- und Ermittlungsverfahren (vgl. zB VfSlg 12.485/1990, 16.805/2003, 17.572/2005). 2.2.3. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes hat die Behörde vor Erlassung einer verkehrsbeschränkenden Verordnung die im Einzelnen umschriebenen Interessen an der Verkehrsbeschränkung mit dem Interesse an der ungehinderten Benützung der Straße abzuwägen und dabei die (tatsächliche) Bedeutung des Straßenzuges zu berücksichtigen vergleiche zB VfSlg 8086 aus 1977,, 9089 aus 1981,, 12.944 aus 1991,, 13.449 aus 1993,, 13.482 aus 1993,). Die sohin gebotene Interessenabwägung erfordert sowohl die nähere sachverhaltsmäßige Klärung der Gefahren oder Belästigungen für Bevölkerung und Umwelt, vor denen die Verkehrsbeschränkung schützen soll, als auch eine Untersuchung der Verkehrsbeziehungen und der Verkehrserfordernisse durch ein entsprechendes Anhörungs- und Ermittlungsverfahren vergleiche zB VfSlg 12.485 aus 1990,, 16.805 aus 2003,, 17.572 aus 2005,).

2.2.4. Im Verordnungsakt findet sich zur Vorgängerverordnung aus dem Jahr 1993, mit der bereits im hier wesentlichen Abschnitt der Siebenbürgerstraße eine Tempobeschränkung 30 km/h verordnet wurde, ein Aktenvermerk zu einer seitens der Magistratsabteilung 46 anberaumten verkehrsbehördlichen Besprechung vom 9. Dezember 1992, in welchem unter anderem erläutert wurde, dass die "Siebenbürgerstraße dzt. Bestandteil des höherrangigen Straßennetzes ist; die Errichtung einer Tempo 30-Zone im Zusammenhang mit dem Straßenrückbauprojekt [...] jedoch vorstellbar ist".

2.2.5. Ebenfalls findet sich eine Niederschrift vom 5. Dezember 2012, die die Überprüfung sämtlicher Straßenzüge des 22. Bezirkes hinsichtlich der geplanten weitgehend flächendeckenden Tempo 30 km/h Beschränkung zum Gegenstand hatte. Dort wird ausgeführt:

"Die Straßen führen durch ein für Wohnen gewidmetes und mit Dienstleistungsbetrieben versehenes Gebiet. Die vorherrschende Straßennutzung ist durch das System Mischverkehr hinsichtlich des Kraftfahrzeug- und des Radverkehrs und durch häufig auftretende Querungen von Fußgängern, einschließlich Kindern, älteren und behinderten Menschen, gekennzeichnet. Das bedeutet, dass besondere Gefahrensituationen, die über die allgemeinen im Verkehrsgeschehen typischen Gefahren hinausreichen, gegeben sind. Sie entsprechen damit nicht einer typischen Straße im Ortsgebiet, die gemäß §20 StVO mit 50 km/h befahren werden darf. Die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit, aber auch die Fernhaltung von Belästigungen der Anrainer insbesondere durch Lärm, erfordern ein niedrigeres Geschwindigkeitsniveau als 50 km/h, zumal sich in den Wohngebieten Schulen und Kindergärten befinden. Die angeführten Straßen liegen in einem zusammenhängenden Gebiet und weisen keine Funktion des Durchleitens auf. Eine Erhöhung der Verkehrssicherheit, bzw. die Vermeidung von Beeinträchtigungen für die Umwelt, rechtfertigen in diesen Straßen die Herabsetzung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit, sodass das Interesse an ihrer Benützung mit einer höheren Geschwindigkeit in den Hintergrund tritt. Dies wird auch gerechtfertigt durch den Umstand, dass sich in den Wohngebieten Verkehrsunfälle ereignet haben, die bei Einhaltung einer Geschwindigkeit von nur 30 km/h teils vermeidbar gewesen wären und teils glimpflicher ausgegangen wären."

2.2.6. Der Verfassungsgerichtshof geht daher davon aus, dass eine hinreichende Grundlage für die gebotene Interessenabwägung vorliegt, dass die verordnungserlassende Behörde vor Erlassung der Verkehrsbeschränkung die

notwendige sachverhaltsmäßige Klärung der Voraussetzungen des §43 Abs1 litb Z1 iVm Abs2 lita StVO 1960 vorgenommen hat und sohin in der Lage war, die einzelnen in dieser Bestimmung umschriebenen Interessen an der Verkehrsbeschränkung mit dem Interesse an der ungehinderten Benützung der Straße abzuwägen.2.2.6. Der Verfassungsgerichtshof geht daher davon aus, dass eine hinreichende Grundlage für die gebotene Interessenabwägung vorliegt, dass die verordnungserlassende Behörde vor Erlassung der Verkehrsbeschränkung die notwendige sachverhaltsmäßige Klärung der Voraussetzungen des §43 Abs1 litb Z1 in Verbindung mit Abs2 lita StVO 1960 vorgenommen hat und sohin in der Lage war, die einzelnen in dieser Bestimmung umschriebenen Interessen an der Verkehrsbeschränkung mit dem Interesse an der ungehinderten Benützung der Straße abzuwägen.

2.3. Der Verfassungsgerichtshof kann der verordnungserlassenden Behörde aus dem Blickwinkel der Voraussetzungen des §43 Abs1 litb Z1 iVm Abs2 lita StVO 1960 nicht entgegentreten, wenn sie – ausgehend vom gewünschten Verlauf der Durchzugsstraße – für den maßgeblichen Bereich der Siebenbürgerstraße die Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 km/h erlässt.2.3. Der Verfassungsgerichtshof kann der verordnungserlassenden Behörde aus dem Blickwinkel der Voraussetzungen des §43 Abs1 litb Z1 in Verbindung mit Abs2 lita StVO 1960 nicht entgegentreten, wenn sie – ausgehend vom gewünschten Verlauf der Durchzugsstraße – für den maßgeblichen Bereich der Siebenbürgerstraße die Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 km/h erlässt.

V. Ergebnisrömisches fünf. Ergebnis

1. Die vom Verwaltungsgericht Wien ob der Gesetzmäßigkeit der Verordnung des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 46, Zl. MA 46 – DEF/15564/2012 vom 5. Juni 2013, erhobenen Bedenken treffen nicht zu.

2. Der Antrag ist daher abzuweisen.

3. Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

Schlagworte

Straßenpolizei, Geschwindigkeitsbeschränkung, Verordnungserlassung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2016:V147.2015

Zuletzt aktualisiert am

14.12.2016

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at